

RzF - 8 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 04.01.1996 - 20 W 548/95 = NJW-RR 1996 S. 974= Rpfleger 1996 S. 335

Leitsätze

1. Hat die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet, so kann nach Eintritt des neuen Rechtszustands eine vorher erklärte Auflassung oder bewilligte Auflassungsvormerkung erst dann eingetragen werden, wenn auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde das Grundbuch berichtigt worden ist.